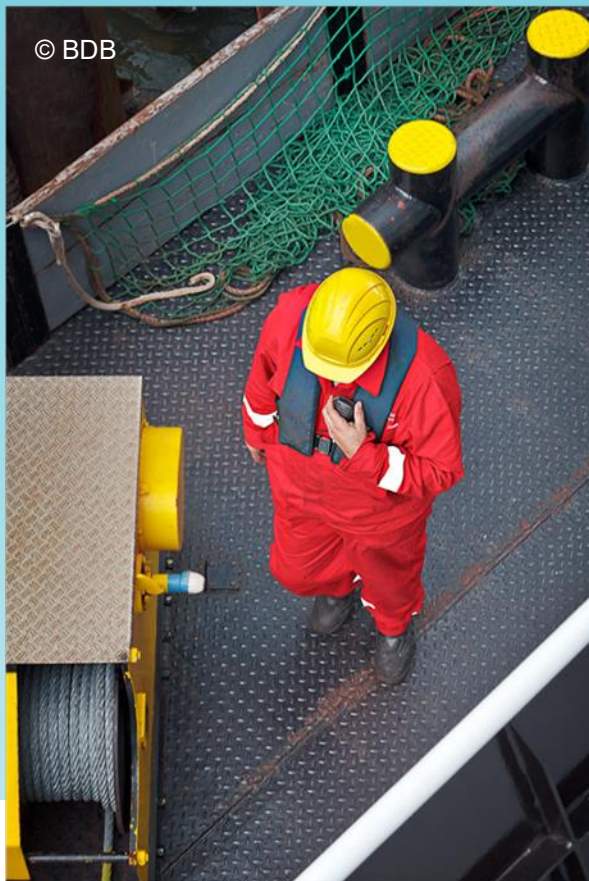


MUSTERPRÜFUNG AUF DER BETRIEBSEBENE (BE)



Oktober 2021



Europäischer Ausschuss zur Ausarbeitung
von Standards im Bereich der
Binnenschifffahrt

Musterprüfung auf der Betriebsebene (BE)

Einleitung

Der Entwurf der Standards für die praktische Prüfung auf Betriebsebene legt den Rahmen für praktische Prüfungen auf der Betriebsebene fest. Um den Behörden einen Leitfaden zu geben, wie eine diesbezügliche Prüfung durchzuführen ist, beschloss die Arbeitsgruppe CESNI/QP, eine Musterprüfung bzw. eine „beispielhafte Prüfung“ entsprechend ES-QIN zu erarbeiten.

Systematik

Im Entwurf der Standards für die praktische Prüfung auf Betriebsebene sind die bei der praktischen Prüfung zu prüfenden Elemente der Kenntnisse und Fertigkeiten festgelegt. Aufgeführt werden alle Elemente, die in den Tabellen der Befähigungsstandards für die Betriebsebene als „Fähigkeit“ beschrieben werden. Fertigkeiten werden in der Regel im Rahmen einer praktischen Prüfung geprüft. Einige Fähigkeiten verfügen jedoch über Kenntniselemente.

In dieser Musterprüfung wird der Begriff „Prüfungselement“ sowohl für Fertigkeiten als auch für Kenntnisse verwendet.

Allgemeines

Bei der Durchführung der Musterprüfung wird angenommen, dass der Bewerber die Prüfung zu den Kenntniselementen (theoretische Prüfung) der Befähigungsstandards für die Betriebsebene sowie die Prüfung der Fähigkeiten, die aus praktischen Gründen nicht auf einem Fahrzeug geprüft wurden, während dieses praktischen Teils vor der Musterprüfung bestanden hat.

Die Dokumentation dieser geprüften Befähigungen und Prüfungselemente muss vom Bewerber vorgelegt und von der Behörde im Prüfungsbericht und im Beurteilungsformular verzeichnet werden.

Aus praktischen Gründen ist die Prüfung in vier Teile unterteilt:

Teil 1: Navigation

- Teil 1a Steuerung des Fahrzeugs (einschließlich der geltenden Vorschriften)
- Teil 1b Unterstützung beim Ankern leisten
- Teil 1c Anlegen, Ablegen und Ankuppeln von Schubverbänden/Koppelverbänden von Deck aus, einschließlich Betrieb und Wartung
- Teil 1d Be- und Entladen

Der Bewerber muss nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, das Fahrzeug unter Aufsicht zu führen, den Schiffsführer zu unterstützen und alle relevanten Aufgaben an Bord durchzuführen. Experten empfehlen die Verwendung eines Fahrzeugs mit einer Länge von über 38 Metern.

Teil 2: Führen des Fahrzeugs

Die Fähigkeiten sind an einem zugelassenen Simulator oder auf einem Fahrzeug nachzuweisen. Experten empfehlen die Verwendung eines Fahrzeugs mit einer Länge von über 38 Metern.

Teil 3: Sicherheit und Kommunikation

- Teil 3a Sicherheit und Umwelt
- Teil 3b Kommunikation

In den Teilen 3a und 3b muss der/die Bewerber(in) nachweisen, dass Sicherheit bei allen durchgeführten Tätigkeiten Vorrang hat. Aspekte im Zusammenhang mit Sicherheit und Kommunikation müssen bei der Durchführung der anderen Prüfungselemente in der Bewertung berücksichtigt werden.

Teil 4: Technologie und Wartung

- Teil 4a Antriebsmotor/-maschinen
- Teil 4b Schiffstechnik, Elektrik, Elektronik, Mess- und Regeltechnik
- Teil 4c Wartung und Reparatur.

Prüfungselemente

Aus organisatorischen Gründen ist die praktische Prüfung wie folgt unterteilt:

- Fahren in der Praxis vom Steuerhaus aus (Fahrzeug oder Simulator);
- Nachweis von Fähigkeiten an Deck oder in einer geeigneten Anlage an Land;
- andere Fähigkeiten, die aus praktischen Gründen nicht auf einem Fahrzeug oder an einem Simulator geprüft werden können.

Prüfungselemente, die separat geprüft werden können

Einige Prüfungselemente sind weiter unterteilt abhängig vom Ort, an dem sie geprüft werden. Nicht alle diese Elemente können auf dem für die praktische Prüfung verwendeten Fahrzeug geprüft werden. Die mit einem Symbol gekennzeichneten Prüfungselemente können separat geprüft werden. Diese Prüfungselemente können auch in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm oder im Rahmen einer unter der Verantwortung einer zuständigen Behörde organisierten Prüfung geprüft werden.

Separat geprüfte Prüfungselemente müssen vor dem letzten Teil der praktischen Prüfung geprüft worden sein.

Bewertungssystem

Für die Erlangung eines Befähigungszeugnisses auf Betriebsebene (BE) müssen gemäß dem Entwurf der Standards für die praktische Prüfung auf Betriebsebene die Elemente der Kategorie I mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet werden.

Die Elemente der Kategorie II müssen mit durchschnittlich 6 von 10 Punkten bewertet werden. Es ist also möglich, dass einzelne Elemente der Kategorie II mit weniger als 6 von 10 Punkten bewertet werden, sofern die 20 zu prüfenden Elemente im Durchschnitt mit mindestens 6 von 10 Punkten bewertet werden.

Verteilung der zu prüfenden wichtigsten Befähigungen

Die gesamte praktische Prüfung besteht gemäß dem Entwurf der Standards für die praktische Prüfung auf Betriebsebene aus 75 Prüfungselementen, davon entfallen 33 Prüfungselemente auf Kategorie I und 42 Prüfungselemente auf Kategorie II.

Alle Prüfungselemente der Kategorie I sind gemäß den Standards für die praktische Prüfung auf Betriebsebene zu prüfen.

20 der 42 Prüfungselemente der Kategorie II sind gemäß den Standards für die praktische Prüfung auf Betriebsebene zu prüfen.

Der folgende Verteilungsschlüssel ist hierfür anzuwenden:

- 9 mit ★ gekennzeichnete Prüfungselemente der insgesamt 20 mit einem roten Stern gekennzeichneten Prüfungselemente der Kategorie II;
- Prüfungselemente 1 bis 11, die in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm geprüft werden können: 2 (von insgesamt 4 Kategorie-II-Elementen der Elemente 1 bis 11);
- 9 Prüfungselemente (der insgesamt 18 verbleibenden Elemente, die nicht Bestandteil einer der vorstehend genannten Gruppen von Elementen sind) sind im letzten Teil der praktischen Prüfung zu prüfen. Die Prüfung(en) ist/sind so zu organisieren, dass alle Kategorie-II-Elemente nach dem Zufallsprinzip in den Prüfungen vorkommen.

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Auswahl der Kategorie-II-Elemente zufällig erfolgt, damit alle Kategorie-II-Elemente in gleichem Maße geprüft werden.

→ In dieser Musterprüfung wurden die zu behandelnden Kategorie-II-Elemente gemäß dem Verteilungsschlüssel beispielhaft in die Tabelle der Beurteilungsformulare 3, 4 und 7 und den Prüfungsbericht aufgenommen.

Auf Fahrgastschiffen geprüfte Fähigkeiten

Je nach den verfügbaren Optionen können die Prüfer entscheiden, ob sie Prüfungselemente im Zusammenhang mit Fähigkeiten prüfen, die auf Fahrgastschiffen erforderlich sind und mit „PASS“ gekennzeichnet sind.

Fähigkeit 3.2.3.2 ist ein Element der Kategorie I, das zu prüfen ist. Die anderen 3 Fähigkeiten gehören zu Kategorie II, davon sind 2 Fähigkeiten zu prüfen.

Gekennzeichnete Prüfungselemente

Die gekennzeichneten Prüfungselemente sollten wie folgt geprüft werden:

★ Alle Prüfungselemente mit einem roten Stern können vor oder während einer praktischen Prüfung oder in einer schriftlichen Aufgabe geprüft werden. Ein mit einem roten Stern gekennzeichnetes Prüfungselement gehört zu Kategorie I und 20 Elemente gehören zu Kategorie II.

Der Bewerber beherrscht:

Nr.	Befähigung ¹	Prüfungselemente	Teil	Kat.
12	2.1.1 (2)	Verschiedene Arten von Fahrzeugen unterscheiden;	2★	II
13	2.1.2 (2)	die Kenntnis der Konstruktion von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und ihres Verhaltens im Wasser, insbesondere im Hinblick auf Stabilität und Festigkeit, anwenden;	2★	II
14	2.1.3 (2)	die Kenntnisse über Bauteile des Fahrzeugs anzuwenden und die Bezeichnung und Funktion der Teile zu nennen;	2★	II
16	2.1.5 (2)	Die Kenntnisse über die für den Fahrzeugbetrieb erforderlichen Dokumente anwenden;	2★	II
19	2.2.3 (2+3)	Spezielle Ausrüstung für Fahrgastschiffe nutzen;	2★	II
21	3.1.2 (3+4+6)	Die Stauung und Sicherung von Ladung überwachen;	1d★	II
22	3.1.3 (3)	Verschiedene Arten von Ladung und ihre Eigenschaften unterscheiden;	1d★	II
26	3.2.1 (2)	Vorschriften und Übereinkommen zur Fahrgastbeförderung beachten;	Pass/3a★	II
27	3.2.2 (2)	Beim sicheren Ein- und Ausstieg von Fahrgästen Unterstützung leisten;	Pass/3a★	II
28	3.2.3 (2)	Bei der Aufsicht über die Fahrgäste in Notsituationen Unterstützung leisten;	Pass/3a★	I
29	3.2.4 (2)	Mit Fahrgästen wirksam kommunizieren;	Pass/3b★	II
40	4.2.3 (2)	Die erforderlichen Werkzeuge zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit einsetzen;	3c★	II
41	4.2.4 (2)	Die Wartungs- und Instandsetzungsverfahren befolgen;	3c★	II
43	5.1.1 (2+3+4)	Mit verschiedenen Arten von Materialien und Werkzeugen für Wartungs- und Instandsetzungsvorgängen arbeiten;	4c★	II
44	5.1.2 (2+3+4+5)	Gesundheit und Umwelt bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten schützen;	4c★	II
45	5.1.3 (2)	Die technischen Geräte gemäß den technischen Anweisungen warten;	4c★	II
47	5.1.5 (2+3)	Knoten und Spleiße entsprechend ihrem Verwendungszweck anfertigen und instand halten;	1c★	II
48	5.1.6 (2+3+4+5)	Arbeitspläne im Team vorbereiten und umsetzen und die Ergebnisse kontrollieren;	1c★	II
52	6.1.4 (2)	Anweisungen für den Datenschutz befolgen;	3b★	II
53	6.1.5 (2)	Fakten unter Verwendung technischer Begriffe darlegen;	3b★	II
58	6.2.4 (2)	Einfache Mahlzeiten planen, dafür einkaufen und diese zubereiten;	3a★	II

▼ Die mit einem roten Dreieck gekennzeichneten Prüfungselemente zur Brandbekämpfung bestehen aus 7 Prüfungselementen, die alle Kategorie I angehören.

Der Bewerber beherrscht:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.
61	7.1.3 (3+4)	Die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen vor dem Betreten geschlossener Räume beachten;	3a ▼	I
66	7.2.5 (1)	Fluchtwege benutzen;	3a ▼	I
67	7.2.6 (1)	Interne Notfallkommunikations- und Alarmsysteme benutzen;	3a ▼	I
68	7.3.1 (6)	Die Bestandteile von Bränden und Zündarten und -quellen unterscheiden;	3a ▼	I
69	7.3.2 (2)	Verschiedene Arten von Feuerlöschern benutzen;	3a ▼	I
70	7.3.3 (2)	Gemäß den an Bord geltenden Verfahren und der Organisation der Brandbekämpfung handeln;	3a ▼	I
71	7.3.4 (2)	Anweisungen befolgen betreffend: persönliche Ausrüstung, Methoden, Löschmittel und Verfahren bei Brandbekämpfung und Rettungsarbeiten;	3a ▼	I

● Die Bewerber können Nachweise dafür vorlegen, dass sie über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen, um bei Rettungsarbeiten Unterstützung zu leisten, wie für das gekennzeichnete Prüfungselement der Kategorie I erforderlich.

Der Bewerber beherrscht:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.
65	7.2.4 (1+2)	Bei Rettungsarbeiten Unterstützung leisten und schwimmen;	3a ●	I

◆ Die Bewerber können Nachweise für die erfolgreiche Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses vorlegen, der die für das gekennzeichnete Prüfungselement der Kategorie I erforderlichen Fähigkeiten abdeckt:

Der Bewerber beherrscht:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.
63	7.2.2 (2+3+5+6)	Erste Hilfe leisten;	3a ◆	I

Die Prüfungselemente 1 bis 11 können vor der praktischen Prüfung in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm geprüft werden.

Der Bewerber beherrscht:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.
1	1.1.1 (2+3+4)	Unterstützung beim Festmachen, Ablegen und Verholen (Schleppen) leisten;	1c	I
2	1.1.2 (2+4)	Unterstützung beim Kuppeln von Schubverbänden leisten;	1c	II
3	1.1.3 (2)	Unterstützung beim Ankern leisten;	1b	I
4	1.1.4 (2)	Das Fahrzeug unter korrektem Einsatz der Ruderanlage nach Ruderkommandos steuern;	1a	I
5	1.1.5 (2)	Das Fahrzeug unter Berücksichtigung des Wind- und Strömungseinflusses nach Ruderkommandos steuern;	1a	I
6	1.1.6 (2+3)	Navigationshilfen und -instrumente unter Aufsicht nutzen;	1a	I
7	1.1.7 (2+3+4+6+7)	Die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit des Schiffsverkehrs ergreifen;	1a	I
8	1.1.8 (6)	Die Merkmale der wichtigsten europäischen Binnenwasserstraßen, Häfen und Terminals zur Vorbereitung der Fahrt und zur Steuerung des Fahrzeugs beschreiben;	1a	II
9	1.1.9 (2)	Die allgemeinen Bestimmungen, Signale, Zeichen und Kennzeichnungssysteme beachten;	1a	I
10	1.1.10 (2)	Die Verfahren beim Durchfahren von Schleusen und Brücken beachten;	1a	II
11	1.1.11 (2+3)	Verkehrsleitsysteme nutzen;	1a	II

Andere Prüfungselemente, die bei einer praktischen Prüfung zu prüfen sind und die nicht Bestandteil einer der vorstehend genannten Gruppen sind:

Der Bewerber beherrscht:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat
15	2.1.4 (2)	Die Kenntnisse über die Wasserdichtigkeit des Fahrzeugs anwenden;	2	II
17	2.2.1 (2+3)	Anker verwenden und Ankerwinden bedienen	1b	I
18	2.2.2 (2+3)	Deckausrüstung und Hebegeräte nutzen;	2	I
20	3.1.1 (3+5)	Stau- und Stabilitätspläne lesen;	1d	II
23	3.1.4 (2)	Ballastsysteme einsetzen;	1d	II
24	3.1.5 (4)	Die Ladungsmenge überprüfen;	1d	II
25	3.1.6 (2+3)	Gemäß den Regelungen und sicherheitsbezogenen Arbeitsvorschriften arbeiten;	3a	I
30	4.1.1 (5)	bei der Überwachung der Antriebsmaschinen und Antriebssysteme Unterstützung leisten;	4a	I
31	4.1.2 (3+4+5+6)	Die Hauptmaschinen und die Hilfseinrichtungen für den Betrieb vorbereiten;	4a	I
32	4.1.3 (2)	Angemessen auf Funktionsstörungen der Antriebsmaschine reagieren;	4a	II
33	4.1.4 (2+3+4)	Die Maschinen, einschließlich Pumpen, Rohrleitungssysteme, Bilge- und Ballastsystemen, bedienen;	4a	I

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat
34	4.1.5 (3)	Unterstützung bei der Überwachung elektronischer und elektrischer Geräte leisten;	4a	I
35	4.1.6 (2+3)	Die Generatoren vorbereiten, einschalten, anschließen und wechseln und ihre Systeme und den Landanschluss überprüfen;	4b	I
36	4.1.7 (2)	Funktionsstörungen und häufige Fehler definieren und Maßnahmen zur Schadensverhütung beschreiben;	4a	II
37	4.1.8 (2)	Die erforderlichen Werkzeuge zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit einsetzen;	3a	II
38	4.2.1 (2)	Die täglichen Wartungsarbeiten an den Hauptmotoren, Hilfsmaschinen und Regelungs- und Steuerungsanlagen durchführen;	3c	I
39	4.2.2 (2)	Die täglichen Wartungsarbeiten an den Maschinen, einschließlich Pumpen, Rohrleitungssystemen, Bilge- und Ballastsystemen durchführen;	3c	I
42	4.2.5 (2)	Technische Informationen nutzen und technische Verfahren dokumentieren;	4c	II
46	5.1.4 (2)	Sicher mit Drähten und Seilen umgehen;	1c	I
49	6.1.1 (2+4)	Informations- und Kommunikationssysteme nutzen;	3b	II
50	6.1.2 (2)	Verschiedene Aufgaben mithilfe verschiedener Arten von informationstechnischen Geräten, Informationsdiensten (wie den Binnenschiffahrtsinformationsdiensten (RIS)) und Kommunikationssystemen lösen;	3b	II
51	6.1.3 (2)	Daten erfassen und speichern sowie Datensicherungen und -aktualisierungen durchführen;	3b	II
54	6.1.6 (2)	Nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen;	3b	I
55	6.2.1 (2+4)	Anweisungen befolgen und sich mit anderen über die schiffsinternen Pflichten verständigen;	3b	II
56	6.2.2 (2+3+4+6)	Zu guten sozialen Beziehungen an Bord beitragen und mit anderen zusammenarbeiten;	3a	II
57	6.2.3 (1+2+3+6)	Soziale Verantwortung übernehmen, Beschäftigungsbedingungen, individuelle Rechte und Pflichten akzeptieren, sich der Gefahren des Missbrauchs von Alkohol und Drogen bewusst sein und auf Fehlverhalten und Gefahren angemessen reagieren;	3a	II
59	7.1.1 (3+6+7)	Gemäß den Anweisungen und Vorschriften für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung arbeiten;	3a	I
60	7.1.2 (2)	Persönliche Schutzausrüstung zur Unfallverhütung benutzen;	3a	I
62	7.2.1 (4)	In Notfällen gemäß den anwendbaren Anweisungen und Verfahren handeln;	3a	I
64	7.2.3 (2+3+5)	Persönliche Schutzausrüstung und Rettungsmittel an Bord benutzen und instand halten;	3a	I
72	7.4.1 (2)	Die Umwelt gemäß den einschlägigen Vorschriften schützen;	3a	II
73	7.4.2 (2+3)	Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung treffen;	3a	II
74	7.4.3 (2)	Ressourcen effizient einsetzen;	3a	II
75	7.4.4 (2)	Abfälle umweltfreundlich entsorgen.	3a	II

Ergebnisbogen praktische Prüfung auf Betriebsebene

Angaben zum Bewerber

Name und Vorname: _____

Geburtsort und Geburtsdatum: _____ - ____ - ____

Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer (CID) (sofern vorhanden): _____

Angaben zu den Prüfern

Name und Vorname Prüfer 1: _____

Name und Vorname Prüfer 2: _____

Prüfungsdatum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Vor der praktischen Prüfung auf Betriebsebene geprüfte Prüfungselemente

Die praktische Prüfung darf erst abgelegt werden, wenn alle folgenden Teile erfolgreich abgeschlossen wurden.

Ergebnisse bei den Kenntniselementen auf Betriebsebene

Ort der Prüfung: _____

Organisation: _____

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ergebnis: bestanden/nicht bestanden

Nachweis durch: Dokument/Zeugnis/Befähigung in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm nachgewiesen

Prüfungselemente 1 bis 11 in Bezug auf Fähigkeiten (praktische Fähigkeiten an Deck) können während eines zugelassenen Ausbildungsprogramms geprüft werden.

Organisation: _____

Ort: _____

Zeitraum: Von _____ bis _____

Ergebnis: bestanden/nicht bestanden

Fähigkeiten, die aus praktischen Gründen nicht auf einem Fahrzeug oder an einem Simulator geprüft werden können *

Ort der Prüfung: _____

Organisation: _____

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ergebnis: bestanden/nicht bestanden

Nachweis durch: Dokument/Zeugnis/Befähigung in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm nachgewiesen

Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung

Ort der Prüfung: _____

Organisation: _____

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ergebnis: bestanden/nicht bestanden

Nachweis durch: Dokument/Zeugnis/Nachweis in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm erbracht

Fähigkeiten im Zusammenhang mit Erster Hilfe 

Ort der Prüfung: _____

Organisation: _____

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ergebnis: bestanden/nicht bestanden

Nachweis durch: Dokument/Zeugnis/Befähigung in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm nachgewiesen

Schwimmfähigkeiten für Rettungsarbeiten 

Ort der Prüfung: _____

Organisation: _____

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ergebnis: bestanden/nicht bestanden

Nachweis durch: Dokument/Zeugnis/Befähigung in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm nachgewiesen

Prüfungselemente Kategorie I

Ergebnis: ausreichend/nicht ausreichend ²

Nachweis durch: Dokument/Zeugnis/Befähigung in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm nachgewiesen

Beurteilungsf formular und Prüfungsbericht
Praktische Prüfung auf Betriebsebene
Prüfungselemente, die vor der praktischen Prüfung während eines zugelassenen
Ausbildungsprogramms geprüft werden

Wird dieses Dokument nicht von der zuständigen Behörde ausgestellt, sind mindestens die folgenden Angaben zu machen.

Name und Vorname des Bewerbers: _____
Geburtsort und Geburtsdatum: _____ - ____ - _____
Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer (CID) (sofern vorhanden): _____

Angaben zu den Prüfern

Name und Vorname Prüfer 1: _____
Name und Vorname Prüfer 2: _____
Letzter Teil der praktischen Prüfung:
Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ausbildungseinrichtung, Ort: _____
Prüfungsort Ort/Anlegestelle (falls abweichend von oben): _____
Simulator/Fahrzeug in der Prüfung: _____

Erläuterung gemäß CESNI-Standard

Die Fähigkeiten, die aus praktischen Gründen nicht auf einem Fahrzeug oder an einem Simulator geprüft werden können, bestehen aus 7 Befähigungen der Kategorie I und 21 Befähigungen der Kategorie II.

Alle Befähigungen der Kategorie I müssen geprüft und mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet werden.

Zehn Befähigungen der Kategorie II müssen geprüft werden.

Bei dieser Musterprüfung müssen die in der Spalte „Bewertung und Auswahl“ mit einem X gekennzeichneten Prüfungselemente der Befähigungen geprüft werden.

Unter den mit * gekennzeichneten Befähigungen sind 3 Befähigungen der Kategorie II, bei denen es sich um Fähigkeiten auf Fahrgastschiffen handelt (mit PASS gekennzeichnet). Zwei dieser Befähigungen müssen geprüft werden.

Ergebnisse

Alle Befähigungen der Kategorie I wurden mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet:

Die Gesamtpunktzahl für die Befähigungen der Kategorie II beträgt mindestens 60 Punkte

Prüfungselemente, die vor der praktischen Prüfung während eines zugelassenen Ausbildungsprogramms geprüft werden

Der Bewerber muss die mit dem roten Stern * gekennzeichneten Prüfungselemente beherrschen

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.	Bewertung und Auswahl
7	1.1.7 (2+3+4+6+7)	Die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit des Schiffsverkehrs ergreifen;	1a*	I	
8	1.1.8 (6)	Die Merkmale der wichtigsten europäischen Binnenwasserstraßen, Häfen und Terminals zur Vorbereitung der Fahrt und zur Steuerung des Fahrzeugs beschreiben;	1a*	II	X:
12	2.1.1 (2)	Verschiedene Arten von Fahrzeugen unterscheiden;	2*	II	
13	2.1.2 (2)	die Kenntnis der Konstruktion von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und ihres Verhaltens im Wasser, insbesondere im Hinblick auf Stabilität und Festigkeit, anwenden;	2*	II	X:
14	2.1.3 (2)	die Kenntnisse über Bauteile des Fahrzeugs anzuwenden und die Bezeichnung und Funktion der Teile zu nennen;	2*	II	
16	2.1.5 (2)	Die Kenntnisse über die für den Fahrzeugbetrieb erforderlichen Dokumente anwenden;	2*	II	X:
19	2.2.3 (2+3)	Spezielle Ausrüstung für Fahrgastschiffe nutzen;	2*	II	
21	3.1.2 (3+4+6)	Die Stauung und Sicherung von Ladung überwachen;	1d*	II	X:
22	3.1.3 (3)	Verschiedene Arten von Ladung und ihre Eigenschaften unterscheiden;	1d*	II	
26	3.2.1 (2)	Vorschriften und Übereinkommen zur Fahrgastbeförderung beachten	Pass /3a*	II	X:
27	3.2.2 (2)	Beim sicheren Ein- und Ausstieg von Fahrgästen Unterstützung leisten	Pass /3a*	II	
28	3.2.3 (2)	Bei der Aufsicht über die Fahrgäste in Notsituationen Unterstützung leisten	Pass /3a*	I	
29	3.2.4 (2)	Mit Fahrgästen wirksam kommunizieren;	Pass /3b*	II	X:
40	4.2.3 (2)	Die erforderlichen Werkzeuge zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit einsetzen;	3c*	II	
41	4.2.4 (2)	Die Wartungs- und Instandsetzungsverfahren befolgen;	3c*	II	X:___
43	5.1.1 (2+3+4)	Mit verschiedenen Arten von Materialien und Werkzeugen für Wartungs- und Instandsetzungsvorgängen arbeiten;	4c*	II	
44	5.1.2 (2+3+4+5)	Gesundheit und Umwelt bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten schützen;	4c*	II	X:___
45	5.1.3 (2)	Die technischen Geräte gemäß den technischen Anweisungen warten;	4c*	II	
47	5.1.5 (2+3)	Knoten und Spleiße entsprechend ihrem Verwendungszweck anfertigen und instand halten;	1c*	II	X:___

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.	Be- wer- tung und Aus- wahl
48	5.1.6 (2+3+4+5)	Arbeitspläne im Team vorbereiten und umsetzen und die Ergebnisse kontrollieren;	1c*	II	
52	6.1.4 (2)	Anweisungen für den Datenschutz befolgen;	3b*	II	
53	6.1.5 (2)	Fakten unter Verwendung technischer Begriffe darlegen;	3b*	II	
58	6.2.4 (2)	Einfache Mahlzeiten planen, dafür einkaufen und diese zubereiten;	3a*	II	

Beurteilungsformular und Prüfungsbericht
Praktische Prüfung auf Betriebsebene
Prüfungselemente 1 bis 11

Die in den Prüfungselementen 1 bis 11 enthaltenen Fähigkeiten (praktische Fähigkeiten an Deck) können während eines zugelassenen Ausbildungsprogramms geprüft werden.

Wird dieses Dokument nicht von der zuständigen Behörde ausgestellt, sind mindestens die folgenden Angaben zu machen.

Name und Vorname des Bewerbers: _____
Geburtsort und Geburtsdatum: _____ - ____ - ____
Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer (CID) (sofern vorhanden): _____

Angaben zu den Prüfern

Name und Vorname Prüfer 1: _____
Name und Vorname Prüfer 2: _____

Beurteilungsprüfung

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ort

Prüfungsort, Ort/Anlegestelle: _____
Simulator/Fahrzeug in der Prüfung: _____

Erläuterung gemäß CESNI-Standard

Die während eines zugelassenen Ausbildungsprogramms geprüften Fähigkeiten 1 bis 11 bestehen aus 7 Prüfungselementen der Kategorie I und 4 Prüfungselementen der Kategorie II.

Alle Befähigungen der Kategorie I müssen geprüft und jeweils mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet werden.

Zwei Prüfungselemente der Kategorie II müssen geprüft werden.

Bei dieser Musterprüfung müssen die in der Spalte „Bewertung und Auswahl“ mit einem X gekennzeichneten Prüfungselemente der Befähigungen geprüft werden.

Ergebnisse

Alle Befähigungen der Kategorie I wurden mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet

Die Gesamtpunktzahl für die Prüfungselemente der Kategorie II beträgt mindestens (2 X 6) 12 Punkte:

Die in den Prüfungselementen 1 bis 11 enthaltenen Fähigkeiten (praktische Fähigkeiten an Deck) können während eines zugelassenen Ausbildungsprogramms geprüft werden.

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.	Bewertung und Auswahl
1	1.1.1 (2+3+4)	Unterstützung beim Festmachen, Ablegen und Verholen (Schleppen) leisten;	1c	I	
2	1.1.2 (2+4)	Unterstützung beim Kuppeln von Schubverbänden leisten;	1c	II	X:
3	1.1.3 (2)	Unterstützung beim Ankern leisten;	1b	I	
4	1.1.4 (2)	Das Fahrzeug unter korrektem Einsatz der Ruderanlage nach Ruderkommandos steuern;	1a	I	
5	1.1.5 (2)	Das Fahrzeug unter Berücksichtigung des Wind- und Strömungseinflusses nach Ruderkommandos steuern;	1a	I	
6	1.1.6 (2+3)	Navigationshilfen und -instrumente unter Aufsicht nutzen;	1a	I	
7	1.1.7 (2+3+4+6+7)	Die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit des Schiffsverkehrs ergreifen;	1a	I	
8	1.1.8 (6)	Die Merkmale der wichtigsten europäischen Binnenwasserstraßen, Häfen und Terminals zur Vorbereitung der Fahrt und zur Steuerung des Fahrzeugs beschreiben;	1a	II	
9	1.1.9 (2)	Die allgemeinen Bestimmungen, Signale, Zeichen und Kennzeichnungssysteme beachten;	1a	I	
10	1.1.10 (2)	Die Verfahren beim Durchfahren von Schleusen und Brücken beachten;	1a	II	X:
11	1.1.11 (2+3)	Verkehrsleitsysteme nutzen;	1a	II	

Beurteilungsformular und Prüfungsbericht
Praktische Prüfung auf Betriebsebene
Brandbekämpfung

Wird dieses Dokument nicht von der zuständigen Behörde ausgestellt, sind mindestens die folgenden Angaben zu machen.

Name und Vorname des Bewerbers: _____

Geburtsort und Geburtsdatum: _____ - ____ - ____

Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer (CID) (sofern vorhanden): _____

Angaben zu den Prüfern

Name und Vorname Prüfer 1: _____

Name und Vorname Prüfer 2: _____

Beurteilungsprüfung

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ort

Prüfungsort:

Ort/Anlegestelle: _____

Simulator/Fahrzeug in der Prüfung:

Erläuterung gemäß CESNI-Standard

Die Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung bestehen aus 5 Prüfungselementen der Kategorie I.

Alle Elemente der Kategorie I müssen geprüft und jeweils mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet werden.

Ergebnisse

Alle Befähigungen der Kategorie I wurden mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet:



Praktische Prüfung Brandbekämpfung:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.	Bewertung
61	7.1.3 (3+4)	Die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen vor dem Betreten geschlossener Räume beachten;	3a ▼	I	
66	7.2.5 (1)	Fluchtwege benutzen;	3a ▼	I	
67	7.2.6 (1)	Interne Notfallkommunikations- und Alarmsysteme benutzen;	3a ▼	I	
68	7.3.1 (6)	Die Bestandteile von Bränden und Zündarten und -quellen unterscheiden;	3a ▼	I	
69	7.3.2 (2)	Verschiedene Arten von Feuerlöschern benutzen;	3a ▼	I	
70	7.3.3 (2)	Gemäß den an Bord geltenden Verfahren und der Organisation der Brandbekämpfung handeln;	3a ▼	I	
71	7.3.4 (2)	Anweisungen befolgen betreffend: persönliche Ausrüstung, Methoden, Löschmittel und Verfahren bei Brandbekämpfung und Rettungsarbeiten;	3a ▼	I	

Beurteilungsf formular und Prüfungsbericht
Praktische Prüfung auf Betriebsebene
Erste Hilfe

Wird dieses Dokument nicht von der zuständigen Behörde ausgestellt, sind mindestens die folgenden Angaben zu machen.

Name und Vorname des Bewerbers: _____

Geburtsort und Geburtsdatum: _____ - ____ - ____

Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer (CID) (sofern vorhanden): _____

Angaben zu den Prüfern

Name und Vorname Prüfer 1: _____

Name und Vorname Prüfer 2: _____

Beurteilungsprüfung

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ort

Prüfungsort: _____ Ort/Anlegestelle: _____

Simulator/Fahrzeug in der Prüfung: _____

Erläuterung gemäß CESNI-Standard

Die Fähigkeiten im Zusammenhang mit Erster Hilfe bestehen aus einer Befähigung der Kategorie I.


Diese Befähigung der Kategorie I muss geprüft und mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet werden.

Ergebnisse

Alle Befähigungen der Kategorie I wurden mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet:



Praktische Prüfung Erste Hilfe:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.	Bewertung
64	7.2.3 (2+3+5)	Persönliche Schutzausrüstung und Rettungsmittel an Bord benutzen und instand halten;	3a 	I	

Beurteilungsformular und Prüfungsbericht
Praktische Prüfung auf Betriebsebene
Schwimmfähigkeiten

Wird dieses Dokument nicht von der zuständigen Behörde ausgestellt, sind mindestens die folgenden Angaben zu machen.

Name und Vorname des Bewerbers: _____

Geburtsort und Geburtsdatum: _____ - ____ - ____

Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer (CID) (sofern vorhanden): _____

Angaben zu den Prüfern

Name und Vorname Prüfer 1: _____

Name und Vorname Prüfer 2: _____

Beurteilungsprüfung

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ort

Prüfungsort: _____ Ort/Anlegestelle: _____

Simulator/Fahrzeug in der Prüfung: _____

Erläuterung gemäß CESNI-Standard

Die Schwimmfähigkeiten bestehen aus einer Befähigung der Kategorie I.

Diese Befähigung der Kategorie I muss geprüft und mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet werden.

Ergebnisse

Alle Befähigungen der Kategorie I wurden mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet:



Praktische Prüfung Schwimmfähigkeiten:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.	Bewertung
65	7.2.4 (1+2)	Bei Rettungsarbeiten Unterstützung leisten und schwimmen;	3a ●	I	

Beurteilungsf formular und Prüfungsbericht
Praktische Prüfung auf Betriebsebene
Letzter Teil

Wird dieses Dokument nicht von der zuständigen Behörde ausgestellt, sind mindestens die folgenden Angaben zu machen.

Name und Vorname des Bewerbers: _____
Geburtsort und Geburtsdatum: _____ - ____ - ____
Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer (CID) (sofern vorhanden): _____

Angaben zu den Prüfern

Name und Vorname Prüfer 1: _____
Name und Vorname Prüfer 2: _____

Beurteilungsprüfung

Datum: _____ (TT/MM/JJJJ)

Ort

Prüfungsort: _____ Ort/Anlegestelle: _____
Simulator/Fahrzeug in der Prüfung: _____

Erläuterung gemäß CESNI-Standard

Die praktische Prüfung besteht aus 16 Befähigungen der Kategorie I und 18 Befähigungen der Kategorie II.

Alle Befähigungen der Kategorie I müssen geprüft und mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet werden.

Neun Befähigungen der Kategorie II müssen geprüft werden. Bei dieser Prüfung müssen die in der Spalte „Bewertung und Auswahl“ mit einem X gekennzeichneten Prüfungselemente der Befähigungen geprüft werden.

Ergebnisse

Alle Befähigungen der Kategorie I wurden mit mindestens 7 von 10 Punkten bewertet:

Die Gesamtpunktzahl für die Befähigungen der Kategorie II beträgt mindestens (9 X 6) 54 Punkte:

Praktische Prüfung Betriebsebene:

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.	Bewertung und Auswahl
15	2.1.4 (2)	Die Kenntnisse über die Wasserdichtigkeit des Fahrzeugs anwenden;	2	II	X:
17	2.2.1 (2+3)	Anker verwenden und Ankerwinden bedienen	1b	I	
18	2.2.2 (2+3)	Deckausrüstung und Hebegeräte nutzen;	2	I	
20	3.1.1 (3+5)	Stau- und Stabilitätspläne lesen;	1d	II	X:
23	3.1.4 (2)	Ballastsysteme einsetzen;	1d	II	
24	3.1.5 (4)	Die Ladungsmenge überprüfen;	1d	II	X:
25	3.1.6 (2+3)	Gemäß den Regelungen und sicherheitsbezogenen Arbeitsvorschriften arbeiten	3a	I	
30	4.1.1 (5)	bei der Überwachung der Antriebsmaschinen und Antriebssysteme Unterstützung leisten;	4a	I	
31	4.1.2 (3+4+5+6)	Die Hauptmaschinen und die Hilfseinrichtungen für den Betrieb vorbereiten;	4a	I	
32	4.1.3 (2)	Angemessen auf Funktionsstörungen der Antriebsmaschine reagieren;	4a	II	
33	4.1.4 (2+3+4)	Die Maschinen, einschließlich Pumpen, Rohrleitungssysteme, Bilge- und Ballastsystemen, bedienen;	4a	I	
34	4.1.5 (3)	Unterstützung bei der Überwachung elektronischer und elektrischer Geräte leisten;	4a	I	
35	4.1.6 (2+3)	Die Generatoren vorbereiten, einschalten, anschließen und wechseln und ihre Systeme und den Landanschluss überprüfen;	4b	I	
36	4.1.7 (2)	Funktionsstörungen und häufige Fehler definieren und Maßnahmen zur Schadensverhütung beschreiben;	4a	II	X:
37	4.1.8 (2)	Die erforderlichen Werkzeuge zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit einsetzen;	3a	II	
38	4.2.1 (2)	Die täglichen Wartungsarbeiten an den Hauptmotoren, Hilfsmaschinen und Regelungs- und Steuerungsanlagen durchführen;	3c	I	
39	4.2.2 (2)	Die täglichen Wartungsarbeiten an den Maschinen, einschließlich Pumpen, Rohrleitungssystemen, Bilge- und Ballastsystemen durchführen;	3c	I	
42	4.2.5 (2)	Technische Informationen nutzen und technische Verfahren dokumentieren;	4c	II	X:
46	5.1.4 (2)	Sicher mit Drähten und Seilen umgehen;	1c	I	
49	6.1.1 (2+4)	Informations- und Kommunikationssysteme nutzen;	3b	II	

Nr.	Befähigung	Prüfungselemente	Teil	Kat.	Bewertung und Auswahl
50	6.1.2 (2)	Verschiedene Aufgaben mithilfe verschiedener Arten von informationstechnischen Geräten, Informationsdiensten (wie den Binnenschiffahrtswarntelefonen (RIS)) und Kommunikationssystemen lösen;	3b	II	X:
51	6.1.3 (2)	Daten erfassen und speichern sowie Datensicherungen und -aktualisierungen durchführen;	3b	II	
54	6.1.6 (2)	Nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen;	3b	I	
55	6.2.1 (2+4)	Anweisungen befolgen und sich mit anderen über die schiffsinternen Pflichten verständigen;	3b	II	X:
56	6.2.2 (2+3+4+6)	Zu guten sozialen Beziehungen an Bord beitragen und mit anderen zusammenarbeiten;	3a	II	
57	6.2.3 (1+2+3+6)	Soziale Verantwortung übernehmen, Beschäftigungsbedingungen, individuelle Rechte und Pflichten akzeptieren, sich der Gefahren des Missbrauchs von Alkohol und Drogen bewusst sein und auf Fehlverhalten und Gefahren angemessen reagieren;	3a	II	X:
59	7.1.1 (3+6+7)	Gemäß den Anweisungen und Vorschriften für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung arbeiten;	3a	I	
60	7.1.2 (2)	Persönliche Schutzausrüstung zur Unfallverhütung benutzen;	3a	I	
62	7.2.1 (4)	In Notfällen gemäß den anwendbaren Anweisungen und Verfahren handeln;	3a	I	
63	7.2.2 (2+4+5+6)	Erste Hilfe leisten;	3a	I	
72	7.4.1 (2)	Die Umwelt gemäß den einschlägigen Vorschriften schützen;	3a	II	
73	7.4.2 (2+3)	Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung treffen;	3a	II	X:
74	7.4.3 (2)	Ressourcen effizient einsetzen;	3a	II	
75	7.4.4 (2)	Abfälle umweltfreundlich entsorgen.	3a	II	
